



Aufnahmeantrag in den Yachthafenverein Kühlungsborn e. V.

Hiermit beantrage ich, als

- Mitglied mit Gewerbebetrieb
- Einzelperson
- Fördermitglied (Entsprechendes bitte ankreuzen)

in den Yachthafenverein Kühlungsborn e.V. aufgenommen zu werden.

Angaben zur Person::

Name/Vorname:

Geburtsdatum:

Nationalität:

Wohnort/Plz:

Straße/Nr.:

Telefon/Fax:

E-Mail:

Angaben zum Betrieb:

Name des Betriebes:

Betriebstyp (Gastronomie, Einzelhandel etc.):

Ansprechpartner für den Verein, wenn abweichend vom o.g.

Name/Vorname:

Funktion:

Telefon:

Einzugsermächtigung / Zahlungsweise

Hiermit ermächtige(n) ich/wir Sie widerruflich, die von mir/uns zu entrichtenden Beiträge bei Fälligkeit zu Lasten meines/unseres

Konto-Nr.

BLZ bei der

Bank mittels

Lastschrift einzuziehen. Wenn mein/unser Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontenführenden Institutes keine Einlöseverpflichtung.

Den gemäß Beitragsordnung zu zahlenden Mitgliedsbeitrag zahle ich selbst in Vorschuß () monatlich, () vierteljährlich, () jährlich auf das Konto des Yachthafenvereins Kühlungsborn e.V. bei der Volks- und Raiffeisenbank eG Wismar, Kto. Nr. 4662083, BLZ 13061078 ein.

Ort/Datum

Unterschrift

Firmenstempel

*Satzung für den gemeinnützigen Verein
Yachthafenverein Kühlungsborn e.V.*

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.1 Der Name des Vereins lautet: Yachthafenverein Kühlungsborn

1.2 Der Verein hat seinen Sitz im Ostseebad Kühlungsborn

*1.3 Er wird im Vereinsregister des Amtsgerichtes _____
unter der Register-Nr. _____ eingetragen.*

1.4 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

2.1 Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Entwicklung des maritimen, touristischen Gewerbegebietes Bootshafen Kühlungsborn für die Bereiche maritimes Gewerbe, Hafeninfrastruktur, Handel, Gastronomie und Beherbergung. Der Zweck des Vereins ist auch die Interessenvertretung der Gewerbetreibenden und Anlieger des Hafengebietes.

2.2 Die Verwirklichung des Satzungszwecks erfolgt durch Interessenvertretung, Öffentlichkeitsarbeit, Erstellung einer Gestaltungssatzung für die Außenflächen im öffentlichen und privaten Bereich, gemeinsame Marketing- und Werbeaktionen der Mitglieder.

§ 3 Gemeinnützigkeit

3.1 Gemäß § 2 der Satzung werden durch den Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgt. Sie entsprechen den in der Abgabenordnung (§§ 51 ff., AO) genannten „steuerbegünstigten Zwecken“. Der Verein ist selbstlos tätig und dient nicht vorrangig eigenwirtschaftlichen Zielen.

3.2 Die Vereinsmittel werden ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet. Es erfolgt keine Gewinnausschüttung an Vereinsmitglieder oder Dritte.

3.3 Es erfolgt keine Begünstigung durch unverhältnismäßig hohe oder übertriebene Honorierung und Vergütung oder durch Ausgaben, die dem Vereinszweck nicht entsprechen. Für den Ersatz von Aufwendungen ist, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen anzuwenden sind, das Bundesreisekostengesetz maßgebend.

3.4 Eingebraachte Vermögenswerte werden beim Ausscheiden eines Mitgliedes bzw. bei Auflösung des Vereins nicht rückerstattet.

3.5 Der Vereinszweck darf nur geändert werden, wenn er auch in Zukunft dem in § 3 Abs. 1 genannten gemeinnützigem Anspruch dient.

§ 4 Mitglieder des Vereins

4.1 Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, die in § 2 genannten Zwecke und Ziele des Vereins ideell oder materiell zu unterstützen.

Die Beitragshöhe wird durch die Beitragsordnung geregelt. Hierbei wird unterschieden nach:
- gewerblichen Mitgliedern (Betreiber eines Gewerbes im Hafengebiet)

- Einzelpersonen (Dauerlieger)

- Fördermitgliedern

4.2 Für die Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung notwendig. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung ist eine Beschwerde möglich, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

4.3 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch der Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen.

4.4 Bei schwerwiegenden Verstößen gegen Zweck und Ziele des Vereins, bei Nichterfüllen der Satzungsvoraussetzungen sowie bei Beitragsrückständen trotz Mahnung kann der Vorstand durch Beschluss die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung beenden.

4.5 Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied die Möglichkeit zur ausführlichen Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss zur Beendigung der Mitgliedschaft kann das Mitglied innerhalb einer Frist von 2 Monaten Berufung einlegen, über die dann die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis dahin ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

§ 5 Organe des Vereins

5.1 Die Organe des Vereins sind

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

6.1 Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.

6.2 Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt

gegebene Adresse gerichtet ist.

- 6.3 *In bestimmten Situationen und wenn es die Verfolgung der Vereinszwecke erfordert, kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Auf schriftliches Verlangen von mind. 10 % aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.*
- 6.4 *Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen. Sie wählt aus Ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.*
- 6.5 *Zu Satzungsänderungen und zu Beschlüssen über die Auflösung des Vereins ist abweichend von (4) $\frac{3}{4}$ der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen, mindestens die Mehrheit aller Vereinsmitglieder erforderlich.*

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 7.1 *Der Mitgliederversammlung als Beschluss fassendem Vereinsorgan obliegen alle Aufgaben, es sei denn diese sind ausdrücklich laut Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen worden.*
- 7.2 *Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl findet offen statt.*
- 7.3 *Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen. Hierzu benötigt sie die Mehrheit der Stimmen aller Vereinsmitglieder.*
- 7.4 *Die Mitgliederversammlung kann über Widerspruchsanträge von Mitgliedern entscheiden, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.*
- 7.5 *Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand nach Entgegennahme des jährlich vorzulegenden Geschäftsberichts des Vorstandes und des Prüfungsberichts des Rechnungsprüfers.*
- 7.6 *Die Mitgliederversammlung entscheidet über den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Haushaltsplan des Vereins.*
- 7.7 *Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen zu beschließen.*
- 7.8 *Die Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Die von der Mitgliederversammlung durch Zuruf bestellten zwei Rechnungsprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören. Sie dürfen auch nicht Angestellte des Vereins sein, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.*

7.9 *Außerdem entscheidet die Mitgliederversammlung über folgende Punkte:*

- zusätzliche Aufgaben des Vereins*
- Satzungsänderungen*
- Höhe der Mitgliedsbeiträge*

§ 8 *Vorstand*

8.1 *Der Vorstand setzt sich aus 7 Personen zusammen. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.*

8.2 *Der Vorstand wird auf folgende Weise gewählt:*

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte ein/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in. Die Wiederwahl ist zulässig.

8.3 *Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.*

8.4 *Der Vorstand trifft auf folgende Weise zusammen:*

- auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes nach Absprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern

oder

- auf Einladung durch den Vorstandsvorsitzenden

8.5 *Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 5 Personen beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.*

Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

8.6 *Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem/der Vorsitzenden und dem/der Stellvertreter/in vertreten, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist. Über Konten des Vereins kann nur der/die Vorsitzende oder der Schatzmeister verfügen.*

8.7 *Der Vorstand kann durch Beschluss als besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen, der die laufenden Geschäfte des Vereins führt. Sofern hauptamtliche Vereinsmitarbeiter eingestellt wurden, ist der Geschäftsführer ihr Vorgesetzter. Über Arbeitsverträge, Kündigungen sowie über die Behandlung von Mitgliedern entscheidet allein der Vorstand.*

8.8 *Bei Mitgliederversammlungen hat der hauptamtliche Geschäftsführer anwesend zu sein. Er darf an Vorstandssitzungen teilnehmen und ist sogar dazu verpflichtet, sofern dies der Vorstand wünscht. Er hat auf allen Sitzungen Rederecht und ist den Vereinsorganen gegenüber rechenschaftspflichtig.*

8.9 *Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.*

§ 9 Protokolle

9.1 *Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen werden schriftlich protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.*

§ 10 Vereinsfinanzierung

10.1 *Die Finanzierung des Vereins kann durch Geld- und Sachmittel erfolgen.
Im Einzelnen:*

- Mitgliedsbeiträge

- Spenden

- Zuschüsse von öffentlichen Einrichtungen und Trägern

- Zuwendungen Dritter

10.2 *Mitgliedsbeiträge werden nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung erhoben. Zur Festlegung der Beitragshöhe und – Fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.*

10.3 *Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Einrichtung oder Organisation.*

§ 11 Inkraftsetzung

11.1 *Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.*

Ort, Datum, Unterschriften (ggf. Beiblatt anheften)